

Leitfaden des ULD

Grundlagen des Informationszugangsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) gewährt Zugang zu Informationen bei informationspflichtigen Stellen und legt die Bedingungen für diesen Informationsanspruch fest. Dieser Leitfaden richtet sich sowohl an die informationspflichtigen Stellen, an die solche Anfragen gestellt werden, als auch an die Bürger, die Informationen begehren. Vermittelt werden soll ein Überblick über die Anforderungen und Grenzen des Informationszuges nach dem IZG-SH.

Inhalt

I. Entstehungsgeschichte	2
II. Zwecksetzung des IZG-SH	2
III. Verhältnis des IZG-SH zu bereichsspezifischen Regelungen	2
IV. Anspruch auf Informationszugang nach dem IZG-SH	2
4.1 Anspruchsberechtigte	2
4.2. Informationspflichtige Stelle	3
4.3 Verfügbare Informationen	3
4.3.1 Informationen	3
4.3.2 Verfügbarkeit.....	4
V. Antrag	5
5.1 Grundsätzliches	5
5.2 Anonymer Antrag	5
VI. Grenzen des Informationszuges.....	6
VI. Entscheidung über das Informationsgesuch	7
6.1 Form	7
6.2 Frist	7
6.3 Erlass eines Verwaltungsaktes	7
6.4 Ablehnung des Antrages	7
6.5 Verfahren bei Drittbetroffenheit.....	7
VII. Kosten.....	8
VIII. Anrufung der Landesbeauftragten für Datenschutz	8

I. Entstehungsgeschichte

Am 09.02.2000 trat in Schleswig-Holstein das Informationsfreiheitsgesetz (IFG-SH) und am 02.03.2007 – in Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG) – das Umweltinformationsgesetz (UIG-SH) in Kraft. Beide Gesetze wurden durch das am 27.01.2012 in Kraft getretene Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) ersetzt, welches das IFG-SH und das UIG-SH zusammenführte. Am 25.05.2017 trat das Gesetz zur Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 05.05.2017 (GVOBl. 2017, 279) in Kraft. Weitere Änderungen des IZG-SH erfolgten mit dem am 21.12.2018 in Kraft getretenen Art. 7 des Gesetzes zur Änderung des Landes-UVP-Gesetzes (GVOBl. 2018, 777) sowie mit dem am 30.08.2019 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (GVOBl 2019, 310).

II. Zwecksetzung des IZG-SH

Das IZG-SH soll zum einen die demokratischen Beteiligungsrechte stärken und eine mittelbare Kontrolle staatlichen Handelns durch die öffentliche Meinung, die auf fundierte Informationen angewiesen ist, ermöglichen. Zum anderen soll durch den Informationszugang die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz behördlichen Handelns gefördert werden (Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 14/2374, Seite 11).

III. Verhältnis des IZG-SH zu bereichsspezifischen Regelungen

Das IZG-SH ist grundsätzlich nicht gegenüber bereichsspezifischen Regelungen subsidiär, sondern enthält einen eigenständig neben anderen Regelungen bestehenden Regelungsbereich (§ 3 Satz 2 IZG-SH). Ausnahmsweise ist ein Geltungsvorrang der bereichsspezifischen Regelung im Einzelfall dann anzunehmen, wenn ein umfassender Informationsanspruch dem Schutzzweck der bereichsspezifischen Norm zuwiderlaufen würde bzw. wenn durch die bereichsspezifische Norm ausdrücklich der Geltungsvorrang gegenüber anderen Zugangsrechten angeordnet wird (vgl. Drechsler/Karg, Praxis der Kommunalverwaltung (PdK) 2013, Bd. A 16, IZG-SH).

Andererseits ist auch das IZG-SH nicht vorrangig gegenüber anderen (bereichsspezifischen) Zugangs- und Informationsregelungen. Vor allem in Fällen, in denen bereichsspezifische Regelungen eine weitergehende Zugänglichkeit erlauben, sperren die Ablehnungsgründe des IZG-SH den Zugang zu Informationen (nach der bereichsspezifischen Regelung) nicht. Daher können bereichsspezifische Regelungen im Einzelfall durchaus einen weitergehenden Zugangsanspruch begründen, als dies bei Anwendung des IZG-SH der Fall wäre (Drechsler/Karg, PdK 2013, § 3, Ziffer 4).

IV. Anspruch auf Informationszugang nach dem IZG-SH

4.1 Anspruchsberechtigte

Die Anspruchsgrundlage für den Zugang zu Informationen nach dem IZG-SH ist § 3 Satz 1 IZG-SH. Nach § 3 Satz 1 IZG-SH sind „natürliche oder juristische Personen“ anspruchsberechtigt. Davon erfasst sind nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts (streitig).

Das Gesetz verhält sich nicht dazu, ob nicht oder nur teilweise rechtsfähige Vereinigungen anspruchsberechtigt sind. Dazu zählen beispielsweise Bürgerinitiativen, Interessengemeinschaften und nicht rechtsfähige Vereine (Drechsler/Karg, PdK 2013, § 3, Ziffer 2.1). Das BVerwG hat für das UIG (Bund) festgestellt, dass nicht bzw. nur teilweise rechtsfähige Vereinigungen dann anspruchsberechtigt sind, wenn sie hinreichend organisatorisch verfestigt sind (BVerwG, Urteil vom 25.03.1999, 7 C 21/98). Ob diese Rechtsprechung auch auf die Gesetzeslage in Schleswig-Holstein übertragen werden kann, kann dahingestellt bleiben, da der IZG-SH-Antrag im Zweifel jedenfalls dahingehend auszulegen wäre, dass der Anspruch durch die entsprechenden natürlichen Personen geltend gemacht wird.

Die Motivation des Antragstellers ist grundsätzlich unerheblich. Im Einzelfall kann diese dann relevant sein, wenn es Anhaltspunkte für das Vorliegen des Ausschlussgrundes nach § 9 Abs. 2 Nr.1 IZG-SH gibt.

4.2. Informationspflichtige Stelle

Das Gesetz begründet eine Pflicht zur Gewährung des Zugangs zu den begehrten Informationen für die „informationspflichtige“ Stelle (§ 3 Satz 1 IZG-SH). Nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 - 3 IZG-SH sind davon sämtliche öffentliche Stellen erfasst, die nach § 2 Abs. 1, 2 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG SH) Träger der öffentlichen Verwaltung sind – ergänzt um die erwähnten Gremien (Nr. 1) Ob sie dabei eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit wahrnehmen oder privatrechtlich handeln, ist unerheblich. Öffentliche Stellen sind auch dann informationspflichtig, wenn sie privatrechtlich handeln (vgl. VG Schleswig, Urteil vom 25.03.2015, 8 A 8/14; VG Schleswig, Urteil vom 31.08.2004, 6 A 245/02). Ferner gehören Beliehene gem. § 24 LVwG SH zu den informationspflichtigen Stellen (Nr. 2). Für den Fall, dass es sich um Umweltinformationen handelt, wird der Kreis der informationspflichtigen Stellen zusätzlich auf natürliche und juristische Personen des Privatrechts erweitert, die im Umweltbereich mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut sind (ohne Beliehene zu sein) und dabei der Kontrolle der öffentlichen Hand unterliegen (Nr. 3). Wann wiederum eine Kontrolle nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 IZG-SH vorliegt, bestimmt sich nach § 2 Abs. 6 IZG-SH. In diese dritte Gruppe können beispielsweise juristische Personen des Privatrechts fallen, die mit der Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge betraut sind.

Von dieser Einstufung als informationspflichtige Stelle gibt es (eng anzuwendende) Ausnahmen. Der Gesetzgeber begründet diese Ausnahmen nicht organ-, sondern aufgabenspezifisch, indem er in § 2 Abs. 4 IZG-SH Tätigkeitsrahmen definiert, die von dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden. Ob eine Stelle als informationspflichtig einzustufen ist oder ausnahmsweise nicht, beurteilt sich danach, ob sich die betreffenden Informationen auf Verwaltungshandeln oder auf judikativ bzw. legislativ geprägtes Handeln beziehen. So sind auch Organe der Judikative oder der Legislative dann als informationspflichtige Stellen einzustufen, wenn diese Tätigkeiten wahrnehmen, die rein exekutiven Charakter haben.

4.3 Verfügbare Informationen

4.3.1 Informationen

Der Begriff der „Informationen“ umfasst sowohl Umweltinformationen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 - 6 IZG-SH) als auch andere Informationen. Der Begriff der Umweltinformationen ist weit auszulegen. Vor diesem Hintergrund kommt es für die Einstufung als Umweltinformation nicht darauf an, ob sich eine Maßnahme, ein Vorhaben etc. mittelbar oder unmittelbar auf die Umwelt auswirken; maßgebend ist vielmehr ein gewisser Umweltbezug der Angaben. Bei Zweifeln, ob eine

Information als Umweltinformation nach § 2 Abs. 2 IZG-SH einzustufen ist, ist die (textlich weiter gefasste) Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG im Wege einer richtlinienkonformen Anwendung hinzuzuziehen (Drechsler/Karg, PdK 2013, § 2, Ziffer 3).

Aus § 5 Abs. 1 Satz 1 IZG-SH ergibt sich, dass auch die Auskunftserteilung unter die von dem IZG-SH vorgesehene Art des Informationszuganges fällt. Folglich fällt die Beantwortung von Fragen grundsätzlich in den Anwendungsbereich des IZG-SH – soweit sich die erbetene Antwort aus den vorhandenen Informationen ergibt und es sich bei den gestellten Fragen nicht um materiell-rechtliche Fragen handelt. Rechtsfragen (VG Frankfurt a.M., Urteil vom 23.01.2008, 7 E 1487/07 (3), 7 E 1487/07; OVG Schleswig, Urteil vom 11.10.2002, 21 A 391/02) oder Fragen, deren Beantwortung eine Bewertung des Verhaltens von Mitarbeitern impliziert, fallen nicht in den Anwendungsbereich des IZG-SH.

4.3.2 Verfügbarkeit

Bei den begehrten Informationen muss es um Informationen gehen, über die die informationspflichtige Stelle verfügt. Nach § 2 Abs. 5 IZG-SH verfügt die informationspflichtige Stelle dann über die Informationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind (§ 2 Abs. 5 Satz 1, Alt. 1 IZG-SH) oder an anderer Stelle für sie bereitgehalten werden (§ 2 Abs. 5 Satz 1, Alt. 2 IZG-SH).

Das Vorhandensein erfordert lediglich, dass die Informationen bei der informationspflichtigen Stelle faktisch als Bestandteil des eigenen Verwaltungsvorganges vorliegen. Auf eine rechtliche Verfügungsbefugnis kommt es nicht an (OVG NRW, Urteil vom 01.03.2011, 8 A 3357/08; OVG Schleswig, Beschluss vom 30.03.2005, 4 LB 26/04). Die informationspflichtige Stelle trifft grundsätzlich keine Informationsbeschaffungspflicht. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann dann eingreifen, wenn die informationspflichtige Stelle sich in Kenntnis des (anstehenden) Antrages der Informationen entledigt hat und die Beschaffung möglich ist. Im Einzelfall kann die Abgrenzung zwischen zu beschaffenden und vorhandenen Informationen schwierig sein. So sind Anliegen des Antragstellers, die beispielsweise auf solche Informationen gerichtet sind, die nur dadurch erlangt werden können, dass bereits vorhandene Informationen ausgewertet werden müssen, im weitesten Sinne als Informationsbeschaffung zu werten. Das IZG-SH kann nicht dahingehend verstanden werden, dass die informationspflichtige Stelle ein Bearbeitungsergebnis zur Verfügung stellt.

Die informationspflichtige Stelle verfügt auch dann über die Informationen, wenn diese zwar nicht bei ihr vorhanden sind, diese jedoch an anderer Stelle für sie bereitgehalten werden (§ 2 Abs. 5 Satz 1, Alt. 2 IZG-SH). Nach § 2 Abs. 5 Satz 2 IZG-SH liegt ein Bereithalten dann vor, „wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Informationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt, auf die diese einen Übermittlungsanspruch hat.“ Ein Übermittlungsanspruch wird insbesondere in den Fällen anzunehmen sein, in denen sich eine Behörde (als informationspflichtige Stelle) zur Selbstüberwachung verpflichteter Unternehmen bedient, die die Informationen selbst erheben und aufbewahren (vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.11.2007, 7 B 37.07).

V. Antrag

5.1 Grundsätzliches

Die Gewährung des Informationszuganges erfordert einen Antrag (§ 4 Abs. 1 IZG-SH), für den jedoch keine bestimmte Form vorgesehen ist. Er kann z.B. postalisch, per E-Mail aber auch mündlich gestellt werden (vgl. auch § 6 Abs. 2 IZG-SH). Wird der Antrag mündlich gestellt, sollte die informationspflichtige Stelle dies (insbesondere Inhalt und Datum) dokumentieren.

Inhaltlich muss der Antrag hinreichend bestimmt sein (§ 4 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH). Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang begehrt wird. Eine Begründungspflicht für seinen Antrag trifft den Antragsteller wegen der Voraussetzungslosigkeit des Anspruches nach § 3 Satz 1 IZG-SH nicht. Nicht erforderlich ist es ferner, dass der Antragsteller in seinem Antrag ausdrücklich auf § 3 IZG-SH bzw. auf das IZG-SH generell Bezug nimmt. Sobald sich aus dem Antrag der entsprechende Wille entnehmen lässt, ist dieser im Sinne des Gesetzes als Informationszugangsantrag zu behandeln.

Ist der Antrag nicht hinreichend bestimmt und ist das wirkliche Begehren des Antragstellers auch nicht im Wege der Auslegung zweifelsfrei zu ermitteln, ist die informationspflichtige Stelle verpflichtet, den Antragsteller unverzüglich, längstens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat seit Antragsstellung, aufzufordern, den Antrag zu präzisieren (§ 4 Abs. 2 Satz 2 IZG-SH). Die informationspflichtige Stelle hat den Antragsteller bei der Präzisierung des Antrages zu unterstützen (§ 4 Abs. 2 Satz 4 IZG-SH). Kommt der Antragsteller der Aufforderung zur Präzisierung nicht (hinreichend) nach, ist zu prüfen, ob der Antrag gem. § 9 Abs. 2 Nr. 5 IZG-SH abzulehnen ist.

Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Informationen verfügt, kann diese den Antrag an die über die Informationen verfügende Stelle weiterleiten (§ 4 Abs. 3 Satz 1 IZG-SH) oder den Antragsteller auf die ihr bekannte informationspflichtige Stelle hinweisen, die über die Informationen verfügt (§ 4 Abs. 3 Satz 2 IZG-SH).

5.2 Anonymer Antrag

Grundsätzlich ist auch ein anonymer IZG-SH-Antrag zu beantworten. Das IZG-SH sieht nicht vor, dass Name und Anschrift des Antragstellers mitgeteilt werden. Nach dem IZG-SH hat jedermann einen Anspruch auf Informationen, die bei einer Behörde vorliegen. Grenzen werden dem Anspruch lediglich zum Schutz öffentlicher (§ 9 IZG-SH) und/oder privater Interessen (§ 10 IZG-SH) gesetzt. Zur Erfüllung der Aufgabe „Auskunft nach dem IZG-SH“ ist weder zur Prüfung noch zu Abrechnungszwecken die Erhebung der Identität erforderlich. Der informationspflichtigen Stelle müssen Rückfragen (z.B. zur Konkretisierung des Antrages) und die Zustellung der Antwort möglich sein. Beides ist beispielsweise bei digitalen Eingängen per E-Mail möglich (§ 108 Abs. 2 Satz 1 LVwG SH) (vgl. Tätigkeitsbericht 2015 des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (Berichtszeitraum 2013/2014), Ziffer 12.3). Bezieht sich der Antrag nach dem IZG-SH auf personenbezogene Daten, wäre eine Datenübermittlung an den Empfänger nach Art. 5 Abs. 2, 24 Abs. 1 DSGVO zu protokollieren und im Rahmen eines Auskunftsverlangens an den Betroffenen nach Art. 15 DSGVO zu berücksichtigen. In diesen Fällen sind einer anonymen Antragstellung Grenzen gesetzt.

Eine Ausnahme kann auch für solche Fallgestaltungen gelten, bei denen die Gefahr besteht, dass ohne die Kenntnis von der Person des Antragstellers und dessen Anschrift eine eventuell entstehende Gebührenpflicht nicht durchsetzbar ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom

26.05.2014 – OVG 12 B 22.12; vgl. Tätigkeitsbericht 2015 des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (Berichtszeitraum 2013/2014), Ziffer 12.3). Bei der Beurteilung, ob eine derartige Gefährdungslage besteht, ist zum einen zu prüfen, ob ein kostenauslösender Verwaltungsaufwand entstehen könnte. Zum anderen ist das Verhalten der antragstellenden Person zu prüfen. Auf jeden Fall ist die Kenntnis der antragstellenden Person dann nicht erforderlich, wenn bei einer kostenpflichtigen Informationsgewährung die antragstellende Person zahlungswillig ist und eine Bezahlung auch anonym erfolgen kann (vgl. Tätigkeitsbericht 2015 des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (Berichtszeitraum 2013/2014), Ziffer 12.3; vgl. Protokoll der 29. Sitzung des Arbeitskreises Informationsfreiheit vom 20.10.2014, Seiten 18, 19).

VI. Grenzen des Informationszuganges

Liegen die Voraussetzungen des § 3 Satz 1 IZG-SH vor, bedeutet das nicht zugleich, dass der beantragte Informationszugang zu gewähren ist. Vielmehr ist bei jedem Antrag nach dem IZG-SH im Rahmen einer mehrstufigen Prüfung zu ermitteln, ob ein Ablehnungsgrund eingreift, so dass die Informationen nicht oder nur teilweise zu gewähren sind (wegen der partiellen Informationsgewährung vgl. § 6 IZG-SH). Die in Betracht kommenden Ablehnungsgründe sind abschließend in § 9 und § 10 IZG-SH geregelt, wobei sich § 9 IZG-SH auf den Schutz öffentlicher und § 10 IZG-SH auf den Schutz privater Interessen bezieht.

Bei dieser Prüfung ist zum einen zu berücksichtigen, dass die Ablehnungsgründe eng auszulegen sind, und zum anderen, dass einige Ablehnungsgründe bei Umweltinformationen bzw. konkret bei Informationen zu Emissionen nicht eingreifen/nicht anwendbar sind (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2, § 10 Satz 2 IZG-SH).

Gibt es Anhaltspunkte für das Vorliegen schützenswerter privater Interessen gem. § 10 IZG-SH sind die (von einer etwaigen Informationsgewährung) Betroffenen im Rahmen der Anhörung gem. § 10 Satz 3 IZG-SH entsprechend aufzuklären und aufzufordern, sich zu erklären, ob sie dem erbetenen Informationszugang zustimmen. Im Falle des Vorliegens von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sollten sich die Betroffenen auch dazu begründet erklären, warum sich die betreffenden Informationen aus ihrer Sicht auf ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beziehen könnten (vgl. § 10 Satz 5 IZG-SH). Nach § 10 Satz 4 IZG-SH hat die informationspflichtige Stelle zwar in der Regel von einer Betroffenheit nach Satz § 10 Satz 1 Nr. 3 IZG-SH auszugehen, gleichwohl hat die informationspflichtige Stelle die Behauptung der Betroffenen auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen.

Sowohl bei § 9 als auch bei § 10 IZG-SH handelt es sich um Abwägungsregelungen. Beide Vorschriften sehen vor, dass der Zugang zu den Informationen nicht gewährt werden darf, wenn ein gesetzlicher Ablehnungsgrund greift und das private oder öffentliche Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe überwiegt (und - im Falle der entgegenstehenden privaten Interessen - der betroffene Dritte nicht zustimmt). Die bis zum 25.05.2017 geltende Fassung des IZG-SH sah noch vor, dass Informationen bei gegensätzlichen Interessen nur herausgegeben werden dürfen, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Mit dem Gesetz zur Änderung des IZG-SH (GVOBl. 2017, 279) hat der Gesetzgeber eine Umkehrung dieses Regel-Ausnahme-Prinzips vorgenommen.

VI. Entscheidung über das Informationsgesuch

6.1 Form

Nach § 5 Abs. 1 IZG-SH sind verschiedene Formen der Zugänglichmachung von Informationen denkbar (z.B. Akteneinsicht, einfache mündliche oder fernmündliche Auskunft, Post oder E-Mail, Erstellung und Versand von Kopien oder Zurverfügungstellen eines Datenträgers).

Bei der Form der Gewährung des Zuganges der Informationen ist die informationspflichtige Stelle grundsätzlich verpflichtet, der von dem Antragsteller begehrten Form des Zugangs nachzukommen (Antragsbindung, § 5 Abs. 1 Satz 2, 1. HS IZG-SH). In (restriktiv zu handhabenden) Ausnahmefällen kann die informationspflichtige Stelle bei dem Vorliegen wichtiger Gründe von der begehrten Form abweichen (§ 5 Abs. 1 Satz 2, 2. HS IZG-SH). Werden die Informationen ohne wichtigen Grund in einer anderen als von dem Antragsteller gewünschten Form erteilt, stellt dies eine Ablehnung des Antrages dar (§ 6 Abs. 1 Satz 2 IZG-SH) mit dem daraus resultierenden Begründungserfordernis (§ 6 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4).

6.2 Frist

Die informationspflichtige Stelle ist bei der Entscheidung über das Informationsersuchen an eine einmonatige Frist gebunden – unabhängig davon, ob die Informationen zu erteilen sind (§ 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH) oder der Antrag (teilweise) abzulehnen ist (§§ 5 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 1 Satz 1 IZG-SH). In komplexen Angelegenheiten kann die informationspflichtige Stelle die Frist auf zwei Monate verlängern (§ 5 Abs. 2 Satz 2 IZG-SH bzw. §§ 5 Abs. 2 Satz 2, 6 Abs. 1 Satz 1 IZG-SH). Verlängert sich die Frist, hat die informationspflichtige Stelle dies dem Antragsteller so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragsstellung unter Angabe der Gründe mitzuteilen (§ 5 Abs. 2 Satz 3 IZG-SH).

6.3 Erlass eines Verwaltungsaktes

Die Entscheidung über das Informationsersuchen stellt einen Verwaltungsakt dar (vgl. § 7 IZG-SH). Dies gilt sowohl für die Erteilung der Informationen als auch für die (teilweise) Ablehnung des Informationsgesuches (vgl. zur Ablehnung §§ 6 Abs. 4, 7 IZG-SH).

6.4 Ablehnung des Antrages

Bevor die informationspflichtige Stelle den Antrag ganz oder teilweise aus den in §§ 9, 10 IZG-SH enthaltenen Gründen ablehnt, hat sie zu prüfen, ob die begehrte Information ausgesondert und dem Antrag somit zumindest teilweise stattgegeben werden kann (§ 6 Abs. 3 IZG-SH). Dies setzt jedoch voraus, dass die Informationen sowohl körperlich als auch materiell bzw. inhaltlich getrennt werden können (Drechsler/Karg, Pdk 2013, § 6, Ziffer 2.2).

Wird das Informationsbegehren ganz oder teilweise abgelehnt bzw. bei der Informationserteilung ohne wichtigen Grund von der gewünschten Form abgewichen, sind die Gründe für die Ablehnung in dem entsprechenden Verwaltungsakt nachvollziehbar (und gegebenenfalls für das Gericht nachprüfbar) darzulegen. Dies umfasst auch die Begründung, warum das Interesse an der Geheimhaltung als überwiegend erachtet wird (§ 6 Abs. 1 Satz 3 IZG-SH), und die Pflicht, auf die Rechtsschutzmöglichkeiten und das damit verbundene Widerspruchsverfahren hinzuweisen (§ 6 Abs. 4 IZG-SH) (vgl. auch Drechsler/Karg, Pdk 2013, § 6, Ziffer 3.3).

6.5 Verfahren bei Drittbetroffenheit

Sind Dritte von der begehrten Informationserteilung betroffen und kommt die informationspflichtige Stelle gleichwohl zu dem Ergebnis, dass die Informationen zu erteilen sind, würde sich die Informationserteilung für die Dritten als Verwaltungsakt mit (belastender)

Drittwirkung darstellen. Die betroffenen Dritten müssen daher entsprechende Rechtsschutzmöglichkeiten wahrnehmen können. Das IZG-SH enthält keine Aussage, wie insofern zu verfahren ist.

Um zu vermeiden, dass den betroffenen Dritten Rechtsschutzmöglichkeiten genommen werden, sollte entsprechend den Vorgaben des § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zuganges zu Informationen des Bundes (IFG Bund) verfahren werden. Die informationspflichtige Stelle sollte in einem an den Antragsteller gerichteten, auch dem betroffenen Dritten gegenüber bekannt zu gebenden und mit einem Hinweis auf die Rechtsschutzmöglichkeiten versehenen Bescheid zunächst ankündigen, dass beabsichtigt ist, den beantragten Zugang zu den Informationen zu gewähren. Mit dem Bescheid werden somit nicht bereits die Informationen erteilt, vielmehr wird die Informationserteilung lediglich in Aussicht gestellt. Dies eröffnet dem betroffenen Dritten beispielsweise die Möglichkeit, gegen die beabsichtigte Informationserteilung gemäß § 119 Abs. 1 LVwG SH i.V.m. § 68ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch einlegen zu können. In Anbetracht der nach § 119 Abs. 1 LVwG SH i.V.m. § 70 Abs. 1 VwGO geltenden Frist für die Einlegung des Widerspruchs von einem Monat (und eines sich etwaig anschließenden gerichtlichen Verfahrens) kann diese Vorgehensweise dazu führen, dass die Frist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH bzw. § 5 Abs. 2 Satz 2 IZG-SH fruchtlos verstreicht. Dies ist hinzunehmen, da die Rechtsschutzmöglichkeiten des betroffenen Dritten nicht beschnitten werden dürfen. Dem Antragsteller ist in diesem Fall eine entsprechende Zwischennachricht zu erteilen.

VII. Kosten

§ 13 IZG-SH sieht vor, dass die informationspflichtige Stelle Kosten (Auslagen und Gebühren) für die Bereitstellung von Informationen nach dem IZG-SH erheben kann. Die Rechtsgrundlage für die konkrete Kostenerhebung ist die Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-Kosten-VO) vom 21.03.2007 einschließlich Anlage (Kostentarif) (weiterführend: vgl. „Bemessung der Kosten nach dem IZG-SH“, <https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/857-Bemessung-der-Kosten-nach-dem-IZG-SH.html>).

Die Bemessung der zu erhebenden Gebühren richtet sich nach dem zugrunde liegenden Verwaltungsaufwand (Bearbeitungszeit). Zu diesem Verwaltungsaufwand ist der gesamte, auf die Amtshandlung entfallende durchschnittliche Personal- und Sachaufwand zu zählen. Grenzen erfährt die Gebührenbemessung durch § 13 Abs. 2 IZG-SH. Danach darf der Zugang zu Informationen nicht dadurch gefährdet werden, dass unangemessene Gebühren erhoben werden.

Neben den Gebühren können auch Auslagen gemäß dem Kostentarif der IZG-SH-Kosten-VO erhoben werden – unabhängig davon, ob tatsächlich Gebühren anfallen oder nicht.

Nicht zulässig ist die Erhebung von Kosten nach der IZG-SH-Kosten-VO im Falle der Ablehnung des Antrages (EuGH, Urteil vom 09.09.1999, Rs. C-217/97).

VIII. Anrufung der Landesbeauftragten für Datenschutz

Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz kann gem. Art. 55 DSGVO i.V.m. § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH angerufen werden, wenn der Antragsteller der Ansicht ist, dass dem Antrag auf Gewährung des Zugangs zu Informationen nicht bzw. nicht hinreichend nachgekommen wurde.

Kontakt:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
Holstenstr. 98, 24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200, Fax: -1223
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de